willheim | müller
rechtsanwälte
works

WILLHEIM MÜLLER RECHTSANWÄLTE, ROCKHGASSE 6, A 1010 WIEN
TEL: +43 (1) 535 8008, FAX: +43 (1) 535 8008 / 50, MAIL: OFFICE@WMLAW.AT, WWW.WMLAW.AT

Issue 2/2014

Newsletter

Judikatur

OGH: Vorstandsähnlichkeit versus Aufsichtsratsähnlichkeit

Bereits in seiner vieldiskutierten Entscheidung vom 9.9.2013, 6 Ob 139/13d (siehe hierzu unseren Newsletter Issue 10/2013) hat der OGH darauf hingewiesen, dass es bei der Beurteilung eines Beirats einer Privatstiftung vor dem Hintergrund der §§ 15, 23 PSG nicht nur um dessen „Aufsichtsratsähnlichkeit", sondern auch um dessen „Vorstandsähnlichkeit" geht. Also um die Frage, inwieweit dem Beirat Vorstandsfunktionen übertragen werden können bzw inwieweit der Vorstand durch Kompetenzen eines anderen Organs in seiner Funktion eingeschränkt werden darf. Für die Urkundengestaltung sind daher zwei Fragen von Bedeutung: welche Mindestkompetenzen müssen zwingend dem Vorstand verbleiben bzw ab welchen Einflussrechten des Beirats ist die gesetzlich vorgesehene Unabhängigkeit des Vorstands nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet? Anders als die Qualifikation eines Beirates als aufsichtsratsähnlich, die zur Folge hat, dass Begünstigte nicht die Mehrheit der Mitglieder des Beirates stellen dürfen, ist ein „vorstandsähnlicher" Beirat überhaupt stets unzulässig: eine Degradierung des Vorstands verstößt immer gegen die zwingende Organisationsstruktur des PSG, auch wenn sie durch Nicht-Begünstigte erfolgt.

Leider verabsäumt es der OGH auch hier, klare Grenzen aufzuzeigen: Der Verweis auf das Recht, den Vorstand zu bestellen und (eingeschränkt) abzuberufen, mag ebensowenig eine Vorstandsähnlichkeit rechtfertigen wie die Bestimmung der Vergütung des Vorstands. Auch der in der Entscheidung angeführte Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte ist mE nicht dazu geeignet, den Vorstand zum bloßen Vollzugsorgan zu degradieren. Neben der Aufsichtsratsähnlichkeit schwebt daher ein weiteres Damoklesschwert über jedem Beirat: die Vorstandsähnlichkeit. Wo diese beginnt, kann angesichts der vagen Aussagen des OGH nur schwer abgeschätzt werden. Es empfiehlt sich aber jedenfalls, Stiftungserklärungen auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Judikatur zu prüfen.

Dr. Martin Melzer, LL.M., TEP
Willheim Müller Rechtsanwälte

NEWS +++ Am 31.7.2014 erscheint das **Handbuch Stiftungsmanagement**, Hrsg. DDr. Katharina Müller: Das Nachschlagewerk für alle Stiftungsorgane bietet einen praxisnahen Leitfaden zur erfolgreichen Tätigkeit in der Stiftung aus zivil- und steuerrechtlicher Sicht. +++ **Jour Fixe** zum Thema „**Die Zukunft der Privatstiftung – Mitbestimmung versus Konflikt**" am 24.6.2014 @ WMLAW. +++ Weitere Informationen finden Sie im Bereich Newslounge unter www.wmlaw.at. +++ Zur Überprüfung bestehender Stiftungen bieten wir einen umfassenden **Stiftungscheck** an. Detaillierte Informationen können Sie unter stiftung@wmlaw.at anfordern. +++

Judikatur

Serie „Konflikt in der Stiftung"
Teil I: Die Substiftungslösung

Privatstiftungen sind aus mehreren Gründen konfliktanfällig: Abgesehen von dem aufgrund ihrer Eigentümerlosigkeit bestehenden strukturellen Kontrolldefizit, birgt vor allem der bereits erfolgte oder vielfach bevorstehende Generationenwechsel Konfliktpotential. Zum einen können diese aus einem mangelnden Vertrauensverhältnis zwischen dem Stiftungsvorstand und der Generation von Zweitbegünstigten resultieren, zum anderen sind aber auch Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Begünstigten(stämmen), denkbar. Unsere neue Newsletterserie „Konflikt in der Stiftung" widmet sich Themen rund um den Streitfall in der Stiftung. Im Vordergrund stehen dabei Konfliktvermeidungsstrategien und Konfliktlösungsmechanismen. Im ersten Teil der Serie dreht sich alles um das Thema Substiftung, ein besonders geeignetes Konfliktlösungsinstrument im Fall von zerstrittenen Begünstigten(-stämmen).

Unter dem Begriff Substiftung (oder Folgestiftung) versteht man eine Stiftung, an deren Errichtung die „Mutterstiftung" als Stifter mitwirkt. Es besteht auch die Möglichkeit, neben der Mutterstiftung anderen Personen bei der Substiftung Stifterstellung einzuräumen. Ist der Verbleib in der Mutterstiftung aufgrund tiefgreifender Konflikte zwischen einzelnen oder allen Begünstigten keine Lösung mehr, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufteilung des Stiftungsvermögen auf Substiftungen, welche ihrerseits einzelnen Begünstigten zugeordnet werden, erreicht werden. Voraussetzung hierfür ist immer, dass die Errichtung von Substiftungen und die Übertragung von Stiftungsvermögen auf diese vom Stiftungszweck der Mutterstiftung gedeckt ist. Bei der Formulierung dieser Substiftungsklauseln ist sorgsam vorzugehen. Wie die Praxis zeigt, empfiehlt es sich zum Schutz des Stiftungsvorstandes der Mutterstiftung aber auch zur weiteren Konfliktvermeidung zwischen den Begünstigtem bereits möglichst konkrete Richtlinien für die Substiftungserrichtung vorzugeben. Empfehlenswert ist etwa, schon vorweg die Modalitäten für die Aufteilung und die Bewertung von Stiftungsvermögen zu regeln, damit hierüber nicht neuerlich Streit entbrennt.

DDr. Katharina Müller, TEP
Willheim Müller Rechtsanwälte

KONTAKTIEREN SIE DDR. KATHARINA MÜLLER PER E-MAIL UNTER OFFICE@WMLAW.AT